



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 4

Jahrgang 2023

Goslar, 28.06.2023

INHALT

Bekanntmachung

Seite

Gebührenordnung über das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in
der Stadt Goslar

2

Impressum:

Herausgeber: Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar

Verantwortlich für den Inhalte: Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner

Kontakt: stadtverwaltung@goslar.de, 05321-704-0, www.goslar.de



**Gebührenordnung
über das Parken an Parkuhren und Parkschein-
automaten in der Stadt Goslar
(ParkGO)**

vom 28.06.2023

Gebührenordnung über das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Goslar (ParkGO) vom 28.06.2023

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520) und § 3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 05.06.2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert am 20.12.2022 (BGBL. 2022 I S. 2752) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des PersonalvertretungsG und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), wurde am 28.06.2023 über folgende Gebührenordnung entschieden:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen maximal 0,50 Euro je angefangenen halbe Stunde. Die Parkgebühr ist jeweils an der Parkuhr oder am Parkscheinautomaten erkennbar.

§ 2

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf maximal 5,00 Euro je Parkvorgang und Tag festgesetzt.

§ 3

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des EmoG, die entsprechend der Regelungen des § 4 EmoG gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe für die Dauer von maximal 4 Stunden keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung gilt nur an gekennzeichneten Parkuhren/Parkscheinautomaten und endet mit Außerkrafttreten des EmoG am 31.12.2026.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ParkGO vom 24.08.2016 außer Kraft.

Goslar, den 28.06.2023
Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin